Anlage 2
zur Vorlage an den
Rat Nr. 106/94 Bau.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 360 (Neufassung): Gievenbeck - Sportzentrum (Hensenstraße/Schöppingenweg)

1. Begrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 360 (Neufassung) erstreckt sich im Stadtteil Gievenbeck auf den Bereich nördlich der geplanten Hensenstraße/östlich der Wohnbebauung am Schöppingenweg.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 62, Flurstücke:	9; 114; Teile der Flurstücke 14; 15; 117 und 220;
Flur 63,	Teile der Flurstücke 6; 16; 265 und 281;
Flur 64, Flurstück:	14; Teile der Flurstücke 23; 29 und 30.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

2. Darstellung im Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist das Plangebiet als Grünfläche - Parkanlage, Sportplatz, Freibad, Spielbereich A - und als örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Die geplanten Ausweisungen im Bebauungsplan stimmen in den Grundzügen mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein. Die im Bebauungsplan im nordwestlichen Bereich ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft stellt im vorliegenden Fall eine Konkretisierung gegenüber den Darstellungen im Flächennutzungsplan dar und macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 360 (Neufassung) wurde insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

...

3. Derzeitiger Bestand und Nutzungen:

Der Landschaftsraum zwischen der vorhandenen Wohnbebauung Gievenbecks im Westen und dem Horstmarer Landweg im Osten, durch den von Nordwest nach Südost der Kinderbach fließt, wird landwirtschaftlich (Ackerland, Viehweiden in der Kinderbachaue) genutzt. Größere Teile werden durch wertvolle Landschaftsbestandteile mit prägendem, gliederndem und belebendem Charakter gekennzeichnet.

Als stadtteilverbindende Straße tangiert die Hensenstraße bis zu ihrem derzeitigen Ausbauende und dann in Weiterführung über den alten Gievenbecker Weg das Bebauungsplangebiet. Im Verlauf des alten Gievenbecker Weges läßt sich noch an einigen, mit alten Eichen bestandenen Bauernhöfen ein eindrucksvolles Bild einer typischen münsterländischen Parklandschaft gewinnen.

4. Planungsziele:

Im Stadtteil Gievenbeck besteht seit langem ein, durch das starke Wachstum der Wohngebiete in den letzten Jahren verstärktes, erhebliches Defizit an öffentlichen Sporteinrichtungen. Zur Deckung dieses Bedarfs soll im Bereich nördlich der Hensenstraße/östlich der Wohnbebauung am Schöppingenweg das Gievenbecker Sportzentrum entstehen. Ferner soll der weitere Ausbau der Hensenstraße planungsrechtlich abgesichert werden.

5. Planinhalte:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportanlage schaffen; insoweit ist der Bebauungsplan als "Angebotsplan" zu verstehen. Ein unmittelbarer Projektbezug zu einer konkret durchgeplanten Sportanlage besteht noch nicht. Allerdings baut der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen auf dem vor Offenlegung des Entwurfs bekannten Entwurf des Flächen- und Raumprogramms auf, um dessen grundsätzliche planungs- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit feststellen bzw. sich aus diesen Aspekten ergebende Anforderungen sowohl an den Bebauungsplan als auch an die Ausbauplanung der Sportanlage frühzeitig harmonisieren zu können. Insoweit enthält der Bebauungsplan für das spätere Baugenehmigungsverfahren "rahmensetzend" in Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen und dem Bestimmtheitsgebot des BauGB alle erforderlichen Inhalte in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die wesentlichen werden dargelegt:

- Für die geplanten Sportflächen ist die gemäß § 9 (1) 15 BauGB vorgesehene Festsetzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz getroffen worden. Eine weitere Differenzierung nach Sportarten ist weder städtebaulich erforderlich, noch sinnvoll, um die sich ändernden Bedürfnisse der sporttreibenden Bevölkerung anpassen zu können. Eine räumliche Festlegung einzelner Sport- oder Spielfelder ist ebenfalls nicht erforderlich, da

...

- unabhängig vom jeweiligen Standort im Plangebiet - die Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen.

- Der erforderliche aktive Lärmschutz infolge der Nutzung der Sportanlage zur störungsfreien Abwicklung des Verkehrs und Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist im Bebauungsplan enthalten. Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung aller für den Lärmimmissionsschutz vorgesehenen Anlagen sind im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Soweit erforderlich, werden zugunsten der Einhaltung der für allgemeine und reine Wohngebiete zugrundegelegten Richtwerte Modifizierungen der Ausbauplanung oder Einschränkungen des Sportbetriebs im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Dieses bleibt jedoch abzuwarten.

- Die Flächen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind gleichfalls unter Immissionsaspekten räumlich bestimmt angrenzend an den geplanten Lärmschutzwall festgesetzt. Eine Zufahrt zur Sportanlage an anderer als der festgesetzten Stelle an der Hensenstraße ist ausgeschlossen.

- Die überbaubare Fläche mit ergänzenden Festsetzungen zu Geschoßzahl, Dachform und -neigung für Zubehörgebäude ist ebenfalls nach Lage und Größe konkret festgelegt.

- Allein Nebeneinrichtungen, die im Sinne von § 14 (1) BauNVO gegenüber der Hauptnutzung "Sport" untergeordnet sind und ergänzende Funktionen haben, sich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diese Festsetzungsweise ist allgemein üblich und entspricht genau dem Sinn des § 14 (1) BauNVO.

- Auf die Festsetzung der Höhenlage der Spielfelder kann verzichtet werden. Es handelt sich um weitgehend ebenes, leicht nach Nordosten abfallendes Gelände. Eine Veränderung des Geländes durch umfangreiche Aufschüttungen bzw. höher gelegte Sport- oder Spielflächen ist nicht erforderlich bzw. sinnvoll; sie wäre hinsichtlich der Schallausbreitung sogar nachteilig.
  Für die Höhenfestsetzung des Lärmschutzwalles ist als Bezugspunkt eindeutig die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche festgesetzt.

Weitere Konkretisierungen sind aus städtebaulichen, planungs- oder immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich; zugunsten größerer Flexibilität bei der Planung der Sportanlage sind sie auch nicht sinnvoll.

Grünflächen

Das stadtteilbezogene Sportzentrum Gievenbecks nördlich der Hensenstraße wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zwischen dem 1. FC Gievenbeck und der Stadt Münster wird ein Überlassungsvertrag für die zu errichtende Sportanlage geschlossen. Mit diesem Überlassungsvertrag wird der 1. FC Gievenbeck verpflichtet, die Sportanlage für Schulen und die vereinsungebundene Bevölkerung zu öffnen und damit den öffentlichen Zugang zu sichern.

...

Damit handelt es sich auch unter städtebaulichen und planungsrechtlichen Gesichtspunkten zweifelsfrei um eine öffentliche Sporteinrichtung im Sinne von § 9 (1) 15 BauGB.

Innerhalb dieser Grünfläche besteht die Möglichkeit, aufgrund ihrer Dimensionierung folgende Sportanlagen unterzubringen: z. B. ein wettkampfgeeignetes Rasenspielfeld, ein Trainingsfeld, ein Bolzplatz, ein Streetballfeld, eine Gymnastikwiese sowie eine Mehrzweckrasenfläche.

Das im Planbereich unterzubringende Sportprogramm basiert auf einem Beschluß des Sportausschusses vom 03.12.1987 auf der Grundlage einer Erhebung der vorhandenen und geplanten Sportstätten sowie der Bedarfsermittlung der ortsansässigen Vereine im Stadtteil Gievenbeck. Die Grundlagen sind in die vom Rat am 30.06.1993 beschlossene Vorlage zur Infrastruktur Gievenbeck (Sportanlagen) eingeflossen.

Der Bebauungsplan selbst trifft keine Festsetzungen zugunsten einer bestimmten Sportart. Somit ermöglicht der Bebauungsplan eine multifunktionale Sportnutzung, die entsprechend dem zugrundeliegenden sportfachlichen Programm auch Freizeit- und Breitensportanlagen vorsieht und nicht zwingend vereinsgebunden ist.

Im Bebauungsplan wird aus Gründen gebotener Flexibilität auf eine weitergehende Aufteilung und Differenzierung nach konkreten Sportflächen oder Sportarten verzichtet, soweit dies unter Lärmimmissionsaspekten möglich und planungsrechtlich zulässig ist. Diese Vorgehensweise entspricht der üblichen Praxis und bedeutet keine Verletzung des Bestimmtheitsgebots.

Im übrigen ist festzustellen, daß Einrichtungen, die für den Fußballsport erforderlich sind, auch durchaus für andere Aktivitäten nutzbar sind. Die Spielflächen für den Fußballsport haben die größte Spielfeldausdehnung unter allen Sportdisziplinen, die landläufig in unserer Gegend betrieben werden. Somit ist gleichzeitig gewährleistet, daß zahlreiche andere Sportdisziplinen, für die Spielfelder erforderlich sind, auf diesen Flächen betrieben werden können. Auch für eine Reihe spielfeldunabhängiger Bewegungsspiele eignen sich die Flächen durchaus, so daß von einer einseitigen Ausrichtung auf den Fußballsport nicht gesprochen werden kann. Es handelt sich hingegen hier um die Erstellung einer Kernsportanlage, die zur notwendigen Infrastruktur für den Stadtteil Gievenbeck gehört. Diese Infrastruktureinrichtung ist so konzipiert, daß sie von Schulen, Sportvereinen und vereinsungebundener Bevölkerung genutzt werden kann.

Die notwendigen Hochbauten, wie Vereinsräume, Ballspielhalle, Umkleideräume sowie Sanitäranlagen sollen aus städtebaulichen Gründen im mittleren Bereich der Gesamtanlage errichtet werden. Damit sich die geplanten Hochbauten städtebaulich in die vorhandene Baustruktur der Umgebung einfügen, wird die Anzahl der Vollgeschosse auf 2 und die zulässige Dachneigung auf 35° begrenzt.

...

Es handelt sich hierbei um reine Funktionsgebäude in solitärer Lage, ca. 150 m entfernt von der nächstliegenden Wohnbebauung, abgeschirmt durch Lärmschutzwall und Begrünungsmaßnahmen. Eine Integration in das angrenzende Wohngebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Funktionen städtebaulich nicht sinnvoll. Deshalb ist auch eine Anpassung der Höhenentwicklung an die angrenzende 1,5-geschossige Wohnbebauung aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich; die Höhendifferenz von einem halben Geschoß läßt keine gravierende visuelle Beeinträchtigung befürchten. Zubehörgebäude dürfen laut Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan maximal II-geschossig errichtet werden. Die maximale Gebäudehöhe wird 9 m kaum überschreiten und entspricht damit etwa der Höhe eines II-geschossigen Wohnhauses mit flach geneigtem Dach.

Um den zusätzlichen, vom Rat in seiner Sitzung am 30.06.1993 beschlossenen Anforderungen an das Flächen- und Raumprogramm zugunsten der Optimierung der vorgesehenen Breitensporteinrichtungen gerecht werden zu können, wurde die überbaubare Fläche für Zubehörgebäude um 12° in östliche Richtung verschoben.

Eine Ausweisung der einzelnen Spielflächen und Einrichtungen im Bebauungsplan ist planungsrechtlich nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da damit für den noch zu erarbeitenden Ausbauentwurf unnötige einengende Vorgaben entstünden, die eine ausgewogene und funktional optimale Anordnung und Gestaltung erschweren würden.

Die für die Sportanlage erforderlichen Stellplätze sollen im südlichen und westlichen Bereich angelegt werden.

Nach den aktualisierten Ausbauentwürfen des Trägervereins (Einwender) ist in Abstimmung mit der Sportverwaltung eine Reduzierung der Fläche für die Sportanlage im nördlichen Bereich möglich. Somit kann die öffentliche Grünfläche im angesprochenen Bereich zurückgenommen werden, um die bereits im Bebauungsplan enthaltende Fläche für die Landwirtschaft zu vergrößern.

In diesem Zusammenhang wird auch der geplante Rad- und Fußweg nach Süden verschoben und stellt somit (wieder) die Grenze zwischen der Sportanlage im Süden und der Fläche für die Landwirtschaft im Norden dar.

Verkehrsflächen

Die Hensenstraße als stadtteilverbindende Straße soll von ihrem derzeitigen Ausbauende nach Osten weitergeführt werden. Die Hensenstraße als Wohnsammelstraße hat insbesondere für die nordwestlichen Ortslagen Gievenbecks eine bedeutende Erschließungsfunktion; desweiteren finden ortsteilverbindende Verkehre statt.

...

Mit dem Ausbau der Hensenstraße kann u. a. erreicht werden, daß Straßen in Wohngebieten von Fremdverkehren entlastet werden. Die Hensenstraße soll als zweispurige Straße mit beidseitigen Geh- und Radwegen sowie Grünstreifen ausgestattet werden.

Mit dem Ausbau wird die heutige Abknickung entfallen.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Zufahrt zur Sportanlage ist in Höhe der bereits vorhandenen Zufahrt zur Waldorfschule und Kindergarten bzw. zur Tennisanlage vorgesehen, da diese Bündelung auch unter dem Gefahrenaspekt Vorteile aufweist. Mit Ausbau der Hensenstraße wird geprüft, ob separate Linksabbiegespuren eingerichtet werden.

Im übrigen soll die gewählte Lage der Zufahrt zum Sportgelände eine möglichst kurze Erreichbarkeit der aus lärmtechnischen Gründen im westlichen Planbereich angeordneten Stellplatzanlage gewährleisten.

Von dieser im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Straße sollen u. a. das nördlich angrenzende Sportzentrum und die südlich angrenzende Waldorfschule/Tennisanlage erschlossen werden.

Die erforderlichen Stellplätze werden von der Wohnbebauung durch die ausgewiesene Lärmschutzanlage abgeschirmt festgesetzt. Der konkrete Stellplatzbedarf bzw. der Nachweis erforderlicher Stellplätze wird grundsätzlich nicht über das Instrument Bebauungsplan geregelt, sondern ergibt sich aus den Erfordernissen des späteren Baugenehmigungsverfahrens. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der qualitative und quantitative Nachweis der Stellplätze auf dem Gelände der Sportanlage zu führen sein. Die Befürchtungen, daß Besucher der Sportanlage das Wohngebiet durch Parksuchverkehr belasten könnten sind unbegründet, da auf der Sportanlage mindestens 150 Stellplätze bedarfsgerecht untergebracht werden können. Im Baugenehmigungsverfahren für die Sportanlage wird der Nachweis der erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück zu führen sein.

Ein attraktiver Rad- und Fußweg ist an der östlichen Grenze der Sportanlage mit reizvollem Blick in das tiefergelegene Kinderbachtal festgesetzt. Im benachbarten Bebauungsplan Nr. 248 ist zwar bereits eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zur Erschließung des Hofes Oeing über den Schöppingenweg festgesetzt, mit deren Ausbau die Erschließung gesichert werden könnte. Jedoch wird zur Vermeidung landwirtschaftlicher Verkehre bzw. zur Entlastung der angrenzenden Wohnbebauung am Schöppingenweg vorgeschlagen, diese Erschließung nicht auf Dauer zu realisieren.

Stattdessen ist es möglich, eine Erschließung ausschließlich für Anlieger des Hofes Oeing über den im Plangebiet vorgesehenen östlichen Rad- und Fußweg herzustellen, in dem die bisher vorgesehene Ausbaubreite auf 4,0 m erweitert wird. Der Weg hätte in diesem Teilabschnitt den Charakter eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, wie er

...

häufig im Stadtgebiet anzutreffen ist und auf dem Freizeit- und Landwirtschaftsverkehr miteinander verträglich abgewickelt werden kann. Bis zur Herstellung dieses Weges soll die Erschließung provisorisch über den Schöppingenweg erfolgen.

Ein weiterer Rad- und Fußweg verläuft an der westlichen Grenze der Sportanlage. Das in diesem Bebauungsplan vorgesehene Fuß- und Radwegesystem ist ein Teil des überörtlichen Radwegenetzes zwischen Ortskern Gievenbeck und Horstmarer Landweg.

Eine Verlegung dieses Weges nach Osten ist aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche für die Sportplatznutzung nicht möglich. Eine Verlegung ist auch nicht erforderlich, da der vorhandene Weg vor den Gebäuden Schöppingenweg 50 - 68 mit einer Breite von 4,5 m ausreichend dimensioniert ist. Im übrigen sollte der Heranziehung bereits vorhandener Infrastruktur zur Verbesserung des Radwegenetzes aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich Vorrang gegenüber neu zu errichtender Infrastruktur eingeräumt werden.

Eine Verknüpfung des Fuß- und Radwegenetzes nördlich und südlich der Hensenstraße wird im Rahmen der Ausbauplanung der Hensenstraße realisiert. Für den Radfahrer besteht die Möglichkeit, die Hensenstraße verkehrssicher am signalgesicherten Knotenpunkt Hensenstraße/Gescherweg/Enschedeweg zu überqueren oder an der zukünftigen Straßenkreuzung Hensenstraße/Sport-/Schulzufahrt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verkehrsabwicklung sollte grundsätzlich angestrebt werden, abbiegende und kreuzende Verkehre zu bündeln. Deshalb ist auch die Anbindung des Sportplatzes gegenüber der vorhandenen Zufahrt zur Waldorfschule vorgesehen.

Eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist in ca. 200 m Entfernung vorhanden.

Sonstige Festsetzungen

Der nördliche Bereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist technisch gewährleistet. Das häusliche Schmutzwasser muß über einen Kanal vom Vereinshaus des Sportzentrums in den Schmutzwasserkanal der Hensenstraße eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser kann den querenden Wasserläufen und Gräben direkt zugeführt werden. Voraussetzung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der beanspruchten Gewässer.

...

Die vorhandenen Schmutz- und Abwässerkanäle liegen zum Teil außerhalb der projektierten neuen Trasse der Hensenstraße. Zur Durchführung der notwendigen Wartungs- und Reinigungsarbeiten an den Kanälen ist es erforderlich, die Einstiegsschächte für entsprechende Fahrzeuge zugänglich zu machen. Über der Kanaltrasse ist eine Baustraße somit vorgesehen.

Auswirkungen auf die Umwelt

1. Immissionsschutz

Das lärmschutztechnische Gutachten auf der Grundlage der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung trifft Aussagen zu den erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen infolge der Sportanlagen und der zugehörigen Stellplatzanlage, insbesondere für die westlich und südlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung. Das vorhandene Lärmschutzgutachten berücksichtigt die bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage typischerweise auftretenden Geräusche. Neben den technischen Geräuschen, wie z. B. Geräuschen von Lautsprecheranlagen sind dies die sog. sozialen Geräusche wie z. B. die der Sporttreibenden und Zuschauer (Zurufe, Beifall) und die Verkehrsgeräusche, die durch den Parkplatzverkehr hervorgerufen werden. Weiterhin sind auch die Geräusche der auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die Nutzung der Sportanlage ausgelösten Ziel- und Quellverkehre bei der Beurteilung miteinzubeziehen. Diese werden gesondert von den übrigen Anlagengeräuschen betrachtet und in ihrer Relation zu den Immissionen durch das gesamte Verkehrsaufkommen bewertet. Sie sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht selten auftreten und wenn, vereinfacht gesagt, das sportanlagenbedingte Verkehrsaufkommen während der Nutzungszeit größer ist als das übrige Verkehrsaufkommen. Um größtmögliche Lärmminderung zu erzielen, wurde die Stellplatzanlage direkt an der Lärmschutzanlage ausgewiesen.

Von besonderer Bedeutung für diese Untersuchung waren als stärkste Lärmquellen das Rasenspielfeld mit Tribüne, der Trainingsplatz, der Mehrzweckrasen sowie die Stellplatzanlage. Die Berechnungen beziehen sich auf sieben Immissionspunkte, die insbesondere die vorhandene Wohnbebauung in den Wohngebieten am Schöppingenweg und an der Hensenstraße/Besselweg erfassen.

Die Richtwerte nach der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung betragen tags 50 dB(A) im allgemeinen und 45 dB(A) im reinen Wohngebiet während der Ruhezeiten gemäß § 2 (5) Ziffer 3 dieser Verordnung. In den allgemeinen Zeiten sind die Werte um jeweils 5 dB(A) erhöht zulässig. Bei Errichtung eines gestalteten und begrünten 5 m hohen Lärmschutzwalles und einer 1,5 m hohen Lärmschutzwand auf der Krone des Walles ist der Immissionsschutz bezogen auf alle Lärmquellen in den allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich gewahrt. Allein am lärmtechnisch kritischsten Punkt, den Dachgeschossen der Bebauung im reinen Wohngebiet, beträgt der

...

berechnete Wert nach Gutachten 45,8 dB (A) und überschreitet den Richtwert somit geringfügig um 0,8 dB (A). Diese geringfügige Überschreitung kann im Rahmen der konkreten Ausbauplanung für die Sportanlage reduziert werden, indem zur Geländenivellierung der Einzelspielfelder anstelle von Geländeaufschüttungen Abtragungen in geringem Umfang vorgenommen werden. Die Reduzierung der Höhenlage der Spielfelder hat positiven Einfluß auf die Schallausbreitung bzw. -einwirkung und reduziert somit die Schallwerte am Immissionsort. Die Richtwerte werden laut Gutachten auch bei gleichzeitiger Nutzung zum Beispiel Trainingsplatz und Mehrzweckrasen oder Rasenplatz zum Trainingsbetrieb und Mehrzweckrasen während der Ruhezeit nicht überschritten. Dies trifft auch während der Ruhezeit auf die ausschließliche Nutzung des Rasenplatzes für ein Meisterschaftsspiel mit entsprechendem Zuschaueraufkommen zu.

Lage und Dimensionierung des geplanten Lärmschutzwalles ergeben sich aus dem in Auftrag gegebenen Lärmschutzgutachten. Die beabsichtigte Planung auf Grundlage des vorliegenden Raum- und Nutzungsprogramms des Trägervereins ist unter Berücksichtigung entsprechender Immissionsschutzvorkehrungen möglich. Zur Einhaltung der bestehenden Immissionsschutzrichtwerte gemäß Sportstättenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) für das angrenzende reine Wohngebiet ist demnach ein "Schutzschirm" erforderlich. Als grundsätzliche Alternativen zur Realisierung des erforderlichen passiven Immissionsschutzes kommen Wall oder Wand bzw. eine Kombination aus diesen Möglichkeiten in Betracht.

In der vorliegenden Situation wurde eine Kombination aus diesen Alternativen gewählt, um die jeweiligen Vor- und Nachteile von "Wand" bzw. "Wall" in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen.

Ein Lärmschutzwall bietet im allgemeinen - bei entsprechender Begrünung - bessere Möglichkeiten zur landschaftsgerechten Integration, wohingegen eine Wandanlage den Vorteil einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme bietet.

Ein Wall von 6,50 m Höhe benötigt bei einem Steigungsverhältnis von ca. 1 : 1,5 und einem für eine Bepflanzung ausreichend breit dimensionierten Kronenbereich eine Basisfläche von ca. 26 m Breite. Gegenüber der im Bebauungsplan festgesetzten Wallbreite von 20 m hätte dies einen Flächenmehrbedarf (Wallänge: ca. 270 m) von rund 1600 m² zur Folge.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Kombination zwischen einem 5,0 m hohen Lärmschutzwall und einer auf die Wallkrone aufgesetzten 1,5 m hohen Lärmschutzwand hat - abgesehen vom geringeren Flächenbedarf - den Vorteil, daß durch die im Bebauungsplan festgesetzte Begrünung des Walles die Wand im Kronenbereich integriert werden kann und die sie somit nicht als technisches Bauwerk wahrnehmbar ist. Die Kombination aus Wall und Wand

...

wirkt sich im übrigen positiv auf die Gesamthöhe einschließlich Begrünung aus, die bei einem 5,0 m hohen Lärmschutzwall mit 1,5 m hoher, in die Bepflanzung integrierter Wand geringer ausfällt, als bei einem Lärmschutzwall in einer Höhe von 6,5 m zuzüglich aufstehender Bepflanzung.

Unter Berücksichtigung der Angaben zu Wandhöhe und Neigungsverhältnis überschreitet die Böschungsneigung nicht 35°.

Der Abstand zwischen Wallkrone (5,0 m Höhe) und den Wohngebäuden Schöppingenweg 50 - 56 a beträgt mindestens 27,5 m. Allein bei den Gebäuden Schöppingenweg 60 und 68 beträgt der Abstand zwischen den Gebäudeseiten und der Wallkrone nur mindestens 13,5 m. Selbst bei diesen Gebäuden ist eine Verschattung durch den Lärmschutzwall ausgeschlossen; im übrigen ist der Lärmschutzwall östlich der Wohnbebauung gelegen, während die Gärten des Wohngebietes überwiegend nach Süden bzw. Westen orientiert sind.

Insgesamt kann somit nicht von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der benachbarten Wohnbebauung gesprochen werden. Mit der vorgeschlagenen Wall-Wand-Kombination wird ein tragfähiger Kompromiß zwischen lärmschutztechnischen Erfordernissen und städtebaulicher Integrationsnotwendigkeit gefunden.

Durch den Bebauungsplan wird die Lage der Spielfelder nicht vorgegeben. Im Baugenehmigungsverfahren muß in Abhängigkeit vom konkreten Ausbauentwurf bzw. von Art und Anordnung der Einzelspielfelder und ihrer Belegungszeiten das vorliegende Lärmschutzgutachten gegebenenfalls noch konkretisiert werden.

Bezüglich der befürchteten Blendeinwirkungen durch Flutlichtanlagen ist klarzustellen, daß diese durch das Anbringen von Facetten so erstellt und auf das Spielfeld gezielt ausgerichtet werden können, daß eine Blendeinwirkung der angrenzenden Wohnbebauung und der Hensenstraße ausgeschlossen wird.

Aufgrund der Lichtquellenhöhe von ca. 16 m können die Fluter zudem punktähnlich auf das Spielfeld gebündelt werden.

Im Nordosten der Anlage ist kein aktiver Lärmschutz vorgesehen, da dort Außenbereich ohne wesentlichen Baubestand angrenzt bzw. für die bestehenden Gebäude nach der 18. BImSchV einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Dies gilt auch für den Hof Oeing.

2. **Eingriffe in die Landschaft**

Mit der geplanten Bebauung und die für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.

...

Einer erneuten aktuellen Bewertung der vorhandenen Vegetation (Herbst 1993) zu Folge sind weder geschützte Vegetationsbestände noch biotopvernetzende Elemente im Planbereich vorhanden.

Die mit der Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes verbundene Umgestaltung des Landschaftsraumes, Verlust von vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen und - wenn auch geringfügiger - Überbauung bzw. Versiegelung von bisher versickerungsfähigen Böden stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft (entsprechend § 4 (1) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen) dar.

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einbindung der Sportanlage in die Landschaft werden Pflanzgebote für eine standortgerechte Bepflanzung im Bebauungsplan festgesetzt. Hierdurch kann ein Ausgleich für die entfallenden Gehölzstrukturen im Geltungsbereich erbracht werden.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen für den Eingriff durch Versiegelung und Überbauung kann aufgrund der kompakten Planung der Sportanlage nur teilweise im vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes erbracht werden.

Hierdurch leitet sich ein zusätzlicher Bedarf an Flächen für Kompensationsmaßnahmen von ca. 1,0 ha ab, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Nahbereich des Kinderbachtales erbracht werden müssen.

Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Errichtung der Sportanlage vorzunehmen.

Die Stadt verpflichtet sich, diese Maßnahmen durchzuführen und die Kosten im Rahmen der Finanzierung der Sportanlage zu tragen.

In Anlehnung an die Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft (MURL 1986) ergibt sich durch die Errichtung der Sportanlage ein Kompensationsdefizit von ca. 42 000 Grundwerteinheiten. In Abhängigkeit von der Lage, dem Biotoptyp und dem ökologischen Entwicklungspotential leitet sich hieraus ein zusätzlicher Flächenbedarf von 1,0 ha ab. Für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen außerhalb des derzeitigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Bereich des Kinderbachtals bereitgestellt und im Zusammenhang mit der bereits vorliegenden Zielplanung für die Entwicklung des Grünzuges "Westliches Kinderbachtal" ökologisch aufgewertet.

Hinsichtlich der Eingriffe in den Landschaftsraum insbesondere durch den Ausbau bzw. der Verlängerung der Hensenstraße wird auf die Untersuchung im Rahmenplan Gievenbeck-Nordost hingewiesen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Plan dargestellt.

...

Entlang der geplanten Hensenstraße soll ein Pflanzgebot innerhalb der Sportanlage bewirken, daß durch einen die Straßengrenze begleitenden Grünstreifen eine einheitliche Begrünung des Straßenraumes erzielt wird. Die festgesetzte Breite für die Pflanzreihen sichert eine ausreichende gleichmäßige Dichte des Grüns.

Entlang des östlichen Rad- und Fußweges wird in großen Teilabschnitten ebenfalls ein Pflanzgebot festgesetzt. Dadurch wird die Sportanlage in den freien Landschaftsraum eingebettet. Die erforderliche Lärmschutzanlage wird mit einheimischen standortgerechten Sträuchern bepflanzt. Dadurch wird die Sportanlage auch optisch ansprechend gegenüber der Wohnbebauung abgeschirmt.

Umfangreiche Abgrabungen mit dem Ziel der Tieferlegung einzelner Spiel- oder Sportfelder sind nicht vorgesehen. Allein zur Nivellierung des weitgehend ebenen, aber leicht nach Nordosten geneigten Geländes können Abtragungen in geringer Höhe im Bereich einzelner Sport- oder Spielfelder erforderlich werden.

Die vorgesehene Geländeabtragung wird dabei jedoch nur ein so geringes Ausmaß haben, daß kein negativer Einfluß auf den Grundwasserspiegel oder das Mikroklima Gievenbecks zu befürchten ist.

Der Anteil der versiegelten Flächen wird auf die Stellplatzanlage, ihre Zuwegung, das Zubehörgebäude und den Trainingsplatz beschränkt bleiben. Zur Bewässerung der Sportanlage ist die Einrichtung einer Zisterne geplant, die das Niederschlagswasser der Dachflächen des Zubehörgebäudes auffangen und rückhalten wird. Dadurch erfolgt letztendlich die Weitergabe des anfallenden Niederschlagswassers an das Grundwasser am Niederschlagsort. Zudem werden die Sportfelder dräniert, so daß nicht mit erheblich mehr Zulauf von Niederschlagswasser in den Kinderbach gerechnet werden muß. Auf den die Sportfelder umgrenzenden Freiflächen, den Zuwegungen mit Begleitgrün sowie den Pflanzbereichen wird das Niederschlagswasser weiterhin gleichsam natürlich versikkern.

3. Grundwasser

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und gesetzlichen Überschwemmungsgebieten, so daß wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt werden. Soweit funktionale und technische Gründe nichts anderes erforderlich machen, sollen die Wege und Stellplätze nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen hergestellt werden, um damit einen naturgemäßen Wasserhaushalt zu unterstützen.

...

4. Altlasten

Eine Bodenbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Altablagerungen, Altlasten oder kontaminierte Flächen ist nach dem Altlastenverzeichnis der Stadt Münster zur Zeit nicht bekannt.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.

6. Flächenbilanz:

öffentliche Grünfläche (Sportanlage)	ca. 6,43 ha	75,11 %
Verkehrsflächen	ca. 0,86 ha	10,05 %
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 1,27 ha	14,84 %
	ca. 8,56 ha	100,00 %

7. Kostenschätzung:

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenen Erschließungsaufwandes. Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden zur Zeit auf ca. 9.5 Mio. DM geschätzt. Davon sind 7,5 Mio. DM im Finanz- und Investitionsplan 1993 bis 1997 enthalten.

Die noch nicht veranschlagten Mittel sollen für den künftigen Finanz- und Investitionsplan vorgesehen werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann vorbehaltlich verfügbarer Mittel erwartet werden.

8. Durchführungsmaßnahmen:

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und, falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes wird sich auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

Nach dem Erwerb der Hofeslage Gievenbecker Weg 196 durch die Stadt Münster wurde mit dem TSC über eine vorübergehende Nutzung der Gebäude bis zu deren Umbau oder anderweitiger Verwendung verhandelt. Bei Abschluß des Mietvertrages, der ausdrücklich von einer vorübergehenden Nutzung spricht, war dem Verein klar, daß die Stadt den Mietvertrag fristgerecht vor Aufnahme der Bauarbeiten zur Erstellung des Sportzentrums Gievenbeck kündigen wird. Selbst-

...

verständlich bemüht sich die Stadt um Ersatz für die vom TSC aufzugebenden Räume, damit die Vereinsarbeit kontinuierlich fortgeführt werden kann. So sind dem TSC bereits einige konkrete Vorschläge unterbreitet worden, die aus Sicht der Stadt Münster erstrebenswerte Perspektiven für den Verein aufzeigen.

Der Ausbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitt bleibt vorbehalten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BauGB als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 03. FEB. 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 360 (Neufassung): Gievenbeck - Sportzentrum (Hensenstraße/ Schöppingenweg)

Münster, 27. FEB. 1994



Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister